



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

Mittwoch, 03. März 2021

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.02.2021 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist	S. 145
Amtliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 4 Rendsburg-Eckernförde am 26.09.2021	S. 151
Amtliche Bekanntmachung ergänzender Ausführungen zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 4 Rendsburg-Eckernförde	S. 155
Amtliche Bekanntmachung eines Terminplans für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 158



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Antonia Burgmann

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg

27.02.2021

Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a Absatz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.02.2021 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In den in der Anlage bezeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist gemäß § 2a Absatz 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.02.2021, an den in der Anlage genannten Wochentagen sowie zu den dort genannten Tageszeiten für Fußgängerinnen und Fußgänger das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2a Absatz 1 und 2 der Landesverordnung. Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.
2. An allen Bahnhöfen des Bahn- und Busverkehrs, Bahnhofteppunkten und Bus- und Bahnhaltestellen des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist auf den Bahnsteigen, den Haltestellen, auf den



Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Zuwegungen zu den Bahnsteigen und Haltestellen, in den Bahnhofsgebäuden und auf dem Bahnhofsvorplatz gemäß § 2a Absatz 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.02.2021, in der Zeit von 6 – 22 Uhr für Fußgängerinnen und Fußgänger das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2a Absatz 1 und 2 der Landesverordnung. Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.

3. Diese Anordnung tritt ab dem 01.03.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich dem 07.03.2021 befristet.
4. Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.
5. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
6. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 LVwG in Ausführung des § 2a Abs. 2 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.02.2021.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein, § 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Bei dem aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2 Virus handelt es sich um einen Erreger, der zu einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG führen kann. Die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus ist zur Bekämpfung der Pandemie zu unterbinden. Der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes ist daher eröffnet.

Es handelt sich bei der Ermächtigung nach § 28 Abs. 1 IfSG um eine Generalklausel, die die zuständige Behörde zum Handeln verpflichtet. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 IfSG kann zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und zur Verhinderung weiterer Erkrankungen an COVID-19 nach § 28a Absatz 1 Nr. 2 insbesondere auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein.

Für die Beurteilung der Schadenswahrscheinlichkeit ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aus diesem Grunde können Maßnahmen auch gegenüber anderen Personen als den in § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Personen erlassen werden.

Nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.02.2021 ist von Fußgängerinnen und Fußgängern eine Mund-Nasen-Bedeckung in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in denen typischerweise das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, zu tragen. Die vorgenannten Bereiche sowie die zeitliche Einschränkung sind durch das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach vorheriger Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden festgelegt worden. Nach Einschätzung der ortskundigen Behörden ist die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den in der Anlage genannten Orten unbedingt erforderlich. An den in der Anlage genannten Bereichen ist die Mund-Nasen-Bedeckung dringend geboten, um das Infektionsrisiko zu minimieren.

Die vorgenannten Erwägungen gelten auch für die Bahnsteige, auf den Zuwegungen zu den Bahnsteigen, in den Bahnhofsgebäuden und auf dem Vorplatz der Bahnhöfe, Bahnhaltepunkte und Haltestellen des öffentlichen Personennah- und Fernverkehr im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Es sind keine gleich geeigneten, weniger belastenden Maßnahmen ersichtlich. Dies gilt hier vor allem, weil es an jenen in der Anlage bezeichneten Orten nicht möglich ist, in der überwiegenden Zeit den Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten. In diesen stark frequentierten Bereichen kann das Abstandsgebot im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.02.2021 nicht immer eingehalten werden. Die Bereiche, in denen die Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden soll, sind durch die Bezeichnung in der Anlage klar begrenzt. Die Anordnung ist außerdem zeitlich auf das nach Auffassung der örtlichen Behörden und dem Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde notwendige Maß (Tageszeit/Wochentag) begrenzt. So bildet der zeitliche Rahmen vor allem die Stoßzeiten in den jeweiligen räumlichen Bereichen ab.

Im Übrigen gilt § 2a Abs. 1 Satz 3 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.02.2021, d.h. die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zum

vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

Diese Anordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich dem 07.03.2021 befristet.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG in Ausführung des § 2a Abs. 2 Satz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.02.2021. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.

Im Auftrage


Antonia Burgmann

Anlage zur Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.02.2021 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.02.2021 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

An folgenden Orten ist während der angegebenen Tageszeiten grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

1. Stadt Rendsburg

- **Montag – Sonntag 6 – 22 Uhr**
 - Röhlingsplatz
 - Bahnhofstraße
 - Holstenstraße bis Ecke Werkstätten Materialhof

- **Montag – Freitag 10 – 18 Uhr**
Samstag 10 – 14 Uhr
 - Hohe Straße
 - Holsteiner Straße
 - Schiffbrückenplatz
 - Schloßplatz
 - Torstraße
 - Neue Straße
 - Mühlenstraße
 - Altstädter Markt
 - Stegengraben
 - Am Holstentor
 - Jungfernstieg ab Röhlingsplatz bis zur Ecke Provianthausstraße
 - Am Gymnasium
 - Holstenstraße
 - Pannkokenstraat
 - An der Schiffbrücke
 - Stegen
 - Schleifmühlenstraße

- **Montag bis Freitag 6 – 22 Uhr**
Samstag und Sonntag 9 – 20 Uhr
 - NOK- Fußgängertunnel Rendsburg mit den Fahrstühlen und Fahrtreppen

2. Stadt Eckernförde

- Samstag 10 – 18 Uhr**
- Kieler Straße
 - Frau-Clara-Straße
 - Ochsenkopf
 - St.-Nicolai-Straße

- Schulweg (von Einmündung Reeperbahn bis Rathausmarkt)

3. Gemeinde Kronshagen

- Montag – Freitag 10 – 18 Uhr

Samstag 10 – 14 Uhr

- *Bürgermeister-Drews-Straße im Bereich der Hausnummern 2 bis 16*

Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 4 Rendsburg-Eckernförde am 26. September 2021

Aufgrund des § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020, (BGBl. I S. 1328) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind nach § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) bis

Montag, 19. Juli 2021, 18⁰⁰ Uhr (Ausschlussfrist)

bei dem Kreiswahlleiter (24768 Rendsburg, Kaiserstr. 8, Zimmer 104) einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst so frühzeitig eingereicht werden, dass etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Auf die Möglichkeiten der Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen bzw. die Beseitigung von Mängeln gem. §§ 23 bis 25 BWG wird hingewiesen.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Kreiswahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 15 und 18 bis 26 BWG sowie die §§ 32 bis 38 BWO.

Bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen ist im Einzelnen folgendes zu beachten:

1. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann im Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 1 und 5 BWG).

1.2 Anzeige über die Beteiligung an der Wahl

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), können als solche einen Wahlvorschlag (Kreiswahlvorschlag oder Landesliste) nur einreichen, wenn sie

spätestens am 21. Juni 2021 (Ausschlussfrist)

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige ist an den Bundeswahlleiter (Postanschrift: 65180 Wiesbaden) zu

richten. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Sie muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der Anzeige sind beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei
- das schriftliche Programm der Partei
- ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes

Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Ferner sollen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) der Beteiligungsanzeige Nachweise beigefügt werden, die eine Prüfung der Parteieigenschaft gemäß § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes durch den Bundeswahlausschuss ermöglichen.

Die Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss erfolgt **spätestens am 09. Juli 2021**. Diese Feststellung wird vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Für diejenigen Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, ist eine Anzeige über die Beteiligung an der Wahl nicht erforderlich. Um welche Parteien es sich hierbei handelt, stellt der Bundeswahlausschuss **spätestens am 09. Juli 2021** fest (§ 18 Abs. 4 BWG). Die Feststellung wird vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

2. Anforderungen an die Bewerber

Als Bewerber in einem Kreiswahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied in einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG)

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 20 BWG, § 34 BWO)

3.1 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er **muss** enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Wahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 des Gesetzes) deren Kennwort
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der Kreiswahlvorschläge gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 21 Abs. 5 Melderechtsrahmengesetz eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge (§ 38 BWO) und der Herstellung der Stimmzettel (§ 45 Abs. 1 BWO) anstelle der Anschrift des Bewerbers (Hauptwohnung) entsprechend seiner Angabe eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet (Die Angabe eines Postfaches genügt nicht).

- 3.2 Er **soll** ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 3.3 Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in Schleswig-Holstein keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
- 3.4 Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
- 3.5 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 und 3 BWG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Formblätter werden von mir auf Anforderung kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

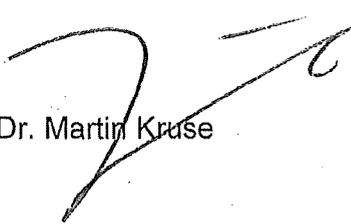
3.6 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3.7 Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) **sind** beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 15 BWO,
- eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 16 BWO, die Bescheinigung wird von der zuständigen Gemeindebehörde kostenfrei erteilt (für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, gilt die Sonderregelung des § 34 Abs. 7 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 17 BWO,
 - b) eine Versicherung an Eides Statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 BWO) nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Rendsburg, 14. Januar 2021

Der Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 4 - Rendsburg-Eckernförde


Dr. Martin Kruse

Amtliche Bekanntmachung

Ergänzende Ausführungen zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 4 Rendsburg-Eckernförde

Mit Bekanntmachung vom 14.01.2021 habe ich gem. § 32 Bundeswahlordnung (BWO) zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen im Wahlkreis 4 Rendsburg-Eckernförde für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag aufgefordert.

Ergänzend zu dieser Aufforderung treffe ich folgende Ausführungen:

Am 14.01.2021 hat der Deutsche Bundestag eine Feststellung gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWahlG) getroffen und insofern festgestellt, dass die Durchführung von Versammlungen für die Kandidatenaufstellung ganz oder teilweise unmöglich ist. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wurde in Folge dessen ermächtigt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen, soweit erforderlich, zu ermöglichen.

Die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) wurde mittlerweile durch den Deutschen Bundestag am 28.01.2021 beschlossen und im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 4, ausgegeben zu Bonn am 02.02.2021, verkündet.

Hierdurch ergeben sich im Vergleich zu meiner Bekanntmachung vom 14.01.2021 folgende Ergänzungen:

Gem. § 2 Abs. 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung führen die Wahlvorschlagsträger die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlung in eigener Verantwortung nach ihren Satzungen und der gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung durch. Von den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlung können die Wahlvorschlagsträger gem. § 2 Abs. 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung bei der Aufstellung der Wahlbewerber für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung abweichen. Für andere Kreiswahlvorschläge i.S.d. § 20 Abs. 3 BWahlG gelten die Bestimmungen entsprechend.

Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen können mit Ausnahme der Schlussabstimmung gem. § 5 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Zudem kann das Verfahren zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlung gem. § 6 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann gem. § 7 Abs. 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei nicht vorgesehen ist. Dabei ist gem. § 7 Abs. 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Soweit die Satzungen der Partei keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl enthalten, finden gem. § 7 Abs. 3 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln gem. § 39 Abs. 4 u. 5 BWahlG entsprechende Anwendung.

Sofern die Satzung einer Partei die vorgenannten Verfahren nicht vorsieht oder andere Regelungen enthält und aufgrund der Umstände, die zu der Feststellung des Deutschen Bundestages gem. § 52 Abs. 4 Satz 1 BWahlG geführt haben, nicht mehr rechtzeitig geändert werden kann, kann von diesen Satzungsbestimmungen gem. § 3 Abs. 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung teilweise abgewichen werden. Dabei kann auch von der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung abgewichen oder die in der Satzung gewählte Form der Versammlung i.S.d. § 21 Abs. 1 BWahlG gewechselt werden. Soweit in den Satzungen Mindestzahlen an Teilnehmern für die Beschlussfassung von Mitglieder- und Vertreterversammlungen vorgegeben sind, können diese verringert werden. Den Beschluss über die Möglichkeit zur Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen trifft für alle Gliederungen der Partei im Land gem. § 3 Abs. 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung der Landesvorstand. Der Beschluss kann durch den Landesparteitag aufgehoben werden.

Die Wahlgrundsätze sowie die Regelung des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlung bleiben bei den in der Verordnung zugelassenen Verfahren gem. § 4 Abs. 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung ansonsten unberührt. Die Stimmberechtigten sind gem. § 4 Abs. 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung rechtzeitig über die Besonderheiten des nach Bestimmung der Verordnung gewählten Verfahren zu unterrichten.

Soweit sich Vorschriften und Muster nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung auf die Aufstellung von Wahlbewerbern oder die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlungen in Versammlungen beziehen, gelten diese gem. § 8 Abs. 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung für nach den Bestimmungen der Verordnung durchgeführten Verfahren entsprechend. Die besonderen Umstände der nach den Bestimmungen der Verordnung durchgeführten Verfahren sind gem. § 8 Abs. 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung einzureichenden Unterlagen zu vermerken. Die Wahlgane prüfen gem. § 8 Abs. 3 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung die von den Wahlvorschlagsträgern eingereichten Wahlvorschläge anhand der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften der Verordnung.

Die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung tritt gem. § 10 Abs. 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung sechs Wochen nach einer Feststellung des Deutschen Bundestags darüber, dass die Voraussetzungen gem. § 52 Abs. 4 Satz 1 BWahlG nicht mehr vorliegen, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Im Übrigen verweise ich auf meine vorgenannte Bekanntmachung vom 14.01.2021. Insbesondere haben sich hierbei die Fristen nicht verändert und sind zwingend zu beachten.

Die vorgenannten Ausführungen gelten gleichermaßen für Bewerber aller Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit und des besseren Verständnisses wurde lediglich die männliche Form gewählt.

Anfragen über sonstige Einzelheiten oder bezüglich der Aufstellung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen können direkt an die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 4 Rendsburg-Eckernförde gerichtet werden. Sollte eine persönliche Einreichung der Wahlvorschläge beabsichtigt sein, wird eine Terminvereinbarung empfohlen.

Rendsburg, 24.02.2021

Der Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 4 – Rendsburg-Eckernförde



Dr. Martin Kruse

Amtliche Bekanntmachung

Terminplan für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde

- | | |
|-----------------------------------|---|
| Donnerstag, 11.03.2021, 17:00 Uhr | Hauptausschuss
Ort: Bürgersaal im Hohen Arsenal
Kulturzentrum Hohes Arsenal,
Arsenalstraße 2 - 10,
24768 Rendsburg |
| Mittwoch, 17.03.2021, 17:00 Uhr | Regionalentwicklungsausschuss
Ort: Bürgersaal im Hohen Arsenal
Kulturzentrum Hohes Arsenal,
Arsenalstraße 2 - 10,
24768 Rendsburg |

Änderungen bleiben vorbehalten.